

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Buchbesprechung

»Kommentar für Schiedsämter und Schiedsstellen« von Dieter Fischbach, Präsident des Sozialgerichts, 539 Seiten, kartoniert, 2008, 54,- , ISBN 978-3-00-024716-3, Selbstverlag Dieter Fischbach

Mit dem über 500 Seiten starken Kommentar für Schiedsämter und Schiedsstellen legt Dieter Fischbach, Bundesseminarleiter im BDS, ein Buch vor, das man nicht durchliest; vielmehr ist es ein echtes Nachschlagewerk. Dementsprechend ist ein umfangreiches Stichwortregister vorhanden. Auch die insoweit wichtige Gliederung des Buches ist jeder Schiedsperson sofort vertraut, da der Verfasser die Paragraphen in der Reihenfolge der Schiedsämter/stellen, -gesetze/ordnungen kommentiert. Dabei geht er mit der Kommentierung nicht nur auf die Gesetzestexte, sondern auch auf die Verwaltungsvorschriften ein. Die Mammut-Aufgabe, dies für alle 12 Bundesländer umzusetzen, in denen entsprechende Schiedsämter/stellen-Gesetzgebung vorhanden ist, war nur dadurch zu bewerkstelligen, dass Fischbach vom Gesetzestext des Landes Nordrhein-Westfalen ausgegangen ist. Ausschließlich dieser ist – ohne die Verwaltungsvorschriften

– abgedruckt und anschließend erläutert. Soweit in den anderen Bundesländern eine abweichende Kommentierung erforderlich ist, hat der Verfasser diese im Anschluss für

jedes Bundesland gesondert aufgeführt. Das Werk bleibt dadurch übersichtlich.

Dem im Vorwort formulierten Anspruch, den Schiedspersonen, den aufsichtsführenden Richtern und den für die Schiedspersonen zuständigen Gemeindebediensteten eine praxisnahe Arbeitshilfe zur Verfügung stellen zu wollen, wird der Autor mit seinem Werk gerecht. Die Kommentierung zur exemplarisch herausgesuchten Frage der »Ladungen« spricht alle Fragen an, die in der Praxis immer wieder Probleme bereiten, so die Ladung bei Beteiligung juristischer Personen, von Betreuern und bevollmächtigten Vertretern sowie Eheleuten. Dabei wird auch der mediative Ansatz des Verfassers deutlich, wenn er formuliert, dass der Termin zur Schlichtungsverhandlung zwar grundsätzlich von der Schiedsperson frei festgelegt werden könne, aber dennoch so bestimmt werden solle, dass »mit hoher Wahrscheinlichkeit den Parteien es möglich sein wird, daran ohne Schwierigkeiten teilzunehmen«. Insoweit rät er auch, bei Beteiligung von Rechtsanwälten auf deren meist volle Terminkalender Rücksicht zu nehmen, um so eine »bessere Zusammen-

Nachdruck und Vervielfältigung Seiten 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



arbeit und Verhandlungsatmosphäre zu schaffen«.

Soweit in den anderen Bundesländern weitere Vorschriften zu kommentieren sind, die in Nordrhein-Westfalen so nicht vorhanden sind, werden diese im »Teil 2« behandelt. Dabei sind die speziellen Vorschriften hier für jedes Bundesland zusammengefasst; vom Umfang her sind es nicht mehr als 4 Vorschriften pro Bundesland.

Im »Teil 3« schließt sich ein Kapitel über die »konkrete Vorgehensweise der Schiedspersonen« an. Dieter Fischbach stellt hier eine Art Checkliste zusammen, anhand derer die Schiedsperson jeden Fall vom »Eingangsstempel« bis zur »Abrechnung mit der Gemeinde« behandeln kann. Den Schiedspersonen steht damit ein Instrumentarium zur Verfügung, jegliche »formale Falle« zu erkennen und zu vermeiden.

Letztlich findet sich im »Teil 4« ein Kapitel über die »konkrete Vorgehensweise der Gemeinden«. Hier werden chronologisch von der »Einrichtung bzw. Änderung eines Schiedsamtbezirkes« bis hin zur »Abrechnung mit der Schiedsstelle« die notwendigen Erläuterungen gegeben. Aber auch dieser Teil richtet sich nicht nur an die in den Gemeinden für die

Schiedspersonen zuständigen Bediensteten, sondern insbesondere auch an die Schiedspersonen selber, die hier ihre Ansprüche der Gemeinde gegenüber nachlesen können.

Nach erster Durchsicht des druckfrischen Werkes ist kritisch lediglich zu bemerken, dass ein Mehr an Hervorhebungen durch Fettdruck das schnellere Auffinden von Stichworten im Text noch verbessert hätte. Insgesamt steht mit dem Kommentar aber endlich ein gut verständliches, nicht mit Literaturmeinungen und Zitaten aus der Rechtsprechung überfrachtetes, sondern lesbares Werk zur Verfügung, das den Schiedspersonen und allen mit Schiedsämtern und Schiedsstellen Befassten die Fragen der täglichen Praxis zu beantworten hilft.

Dr. Martin Rammert

Nachdruck und Vervielfältigung Seiten 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.